



istockphoto.com/adventr

Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 27. September 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Corona - Häusliche Krankenpflege

Angesichts des Infektionsgeschehens hat der Gemeinsame Bundesausschuss es - schon Ende 2020 - für notwendig gehalten, die regionalen Sonderregelungen für alle 16 Bundesländer anzuwenden. Daher hat er bundesweit geltende Sonderregelungen beschlossen.

Sonderregelung bis zum 31. Dezember 2021

- Folgeverordnungen dürfen auch nach **telefonischer Anamnese** ausgestellt werden. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch Sie erfolgt ist. Die Verordnung kann dann postalisch an den Patienten übermittelt werden.
- Folgeverordnungen müssen nicht in den letzten 3 Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums ausgestellt werden.
- Sie können Folgeverordnungen für bis zu 14 Tage rückwirkend verordnen.
- Die Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse wird für häusliche Krankenpflege von 3 Tagen auf 10 Tage verlängert.
- Eine längerfristige Folgeverordnung muss nicht begründet werden.
- Psychiatrische häusliche Krankenpflege kann mit Einwilligung des Patienten per Video erbracht werden. Die Behandlung per Video muss datenschutzkonform erfolgen.

Sonderregelung, solange epidemische Lage von nationaler Tragweite

Krankenhäuser können nicht nur für eine Dauer von bis zu 7 Tagen, sondern bis zu 14 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus zum Übergang in die ambulante Versorgung häusliche Krankenpflege verordnen.

Abrechnung - Porto für Folge Rezepte und andere Verordnungen

Für den postalischen Versand von bestimmten Folgeverordnungen und Überweisungsscheinen werden Ihnen die Portokosten erstattet. Ihre Patienten müssen damit nicht in die Praxis kommen, um sich nur ein Rezept oder eine Verordnung abzuholen. Voraussetzung für die Ausstellung ist, dass der Patient im laufenden Quartal oder in den letzten sechs Quartalen in der Arztpraxis persönlich vorstellig war.

Sie rechnen für den Versand des Wiederholungsrezeptes oder einer anderen Verordnung die Pseudo-GOP 88122, die mit 90 Cent bewertet ist, ab.

Diese Regelung gilt bis **31. Dezember 2021**.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.